

Gemeinde Moorrege Bebauungsplan Nr. 29

**Zusammenfassung der Stellungnahmen und
Empfehlungen zur Abwägung
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Auftraggeber/in
Gemeinde Moorrege
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Bearbeiter/in
Dipl.-Ing. Wiebke Becker,
Stadtplanerin
Elmshorn, den 28.05.2014



**Ingenieurgesellschaft
Reese + Wulff GmbH**

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121 · 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\210050\Stadtplanung\4_Entwurf\Verfahren_B29\Abwaegung_Entwurf_Moorrege_B29.doc

1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest Immissionsschutz, Dez. 77	3
2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt.....	4
3	Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	6
4	Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Planen und Bauen	7
5	Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Bürgerservice.....	7
6	azv Südholstein	7
7	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch.....	7
8	Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, Regionalentwicklung und Regionalplanung – StK 32.....	8
9	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht – IV 26.....	8

	Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest Immissionsschutz, Dez. 77 13.05.2014	Keine Bedenken	Mögliche Geruchsmissionen auf das Plangebiet Die Anregung wurde berücksichtigt	---
		Hinweis	<p>Mögliche Schallimmissionen auf das Plangebiet Die Anregung wurde in der Begründung noch nicht berücksichtigt, inwiefern diese abgewogen wurde kann aufgrund des hier nicht vorliegenden Abwägungsergebnisses nicht ersehen werden. Insofern wird diese aus der o.g. Stellungnahme wiederholt:</p> <p><i>Unmittelbar südöstlich an das Plangebiet angrenzend liegt der Bauhof der Gemeinde Moorrege. Dieser ist bislang dreiseitig von Wohnbebauung umgeben. Mit der Planung rückt nun eine weitere Bebauung an die Freifläche des Bauhofes heran. Um mögliche Betriebseinschränkungen durch die Planung auszuschließen, sollte in Absprache mit dem Betreiber abgeklärt werden, ob, und wenn ja, welche Tätigkeiten (z.B. LKW oder Container-Abstellfläche, gartenbauliche Arbeiten) und über welchen Zeitraum (Betriebszeiten) auf dieser nördlichen Freifläche durchgeführt werden; insbesondere sind regelmäßige und saisonale Tätigkeiten zu unterscheiden. Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob dann eine schalltechnische Untersuchung in Bezug auf mögliche Schalleinwirkungen erforderlich wird.</i></p>	<p>Es wird auf die Abwägung der entsprechenden Stellungnahme in der Gemeindevertretung am 09.04.2014 verwiesen, wonach davon auszugehen ist, dass der Bauhof mit der geplanten Wohnnutzung vereinbar und eine schalltechnische Untersuchung entbehrlich ist. Der Hinweis wird insofern berücksichtigt, als die Begründung um Angaben zum Bauhof ergänzt wird.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat im Übrigen zum Verfahren klargestellt, dass das Ergebnis der Abwägung auch noch nach In-Kraft-Treten des Bauleitplans mitgeteilt werden kann (vgl. BVerwG Beschluss v. 11.11.2002 – 4 BN 52.02).</p>

	Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt	21.05.2014	Hinweise	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die natürliche Humusaufgabe ist meistens nicht größer als 0,30 m. In den sieben Sondierungen wurden ein humoser Oberboden von 0,45 bis 0,70 m angetroffen. Ich gehe deshalb davon aus, dass Bodenaufträge im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bearbeitung und Nutzung erfolgt sind. Bezogen auf die Fläche von 2 ha ist eine Mischprobe aus sieben Einstichen nicht geeignet für eine repräsentative Aussage zu Bodengehalten. Die Bodenansprache, die Anzahl und die Tiefenintervalle der Probenahme sowie die Probenzusammenstellung entsprechen nicht den Vorgaben der Bodenschutzverordnung (BBodSchV). Die bodenschutzrechtliche Bewertung basiert auf den in der Bodenschutzverordnung beschriebenen nutzungsbezogenen Beprobungsintervallen. Da diese Voraussetzung fehlt, ist eine Bewertung nach der Vorgabe der BBodSchV nicht möglich. Der vorgelegte Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen. Ein bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Eine weitere Untersuchung wird empfohlen, damit für die Verwertung des humosen Oberboden, bei Planverwirklichung ca. 3500- 6000 m², außerhalb des Plangeltungsbeereiches ausreichende Informationen bestehen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Untersuchung ist Gegenstand einer nachfolgenden Erschließungsplanung.
		Hinweis	Der vorgelegte Bericht ist der Begründung als Anlage beizufügen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
		Hinweis	Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodschG), so dass Maßnahmen zur Gefahrenermittlung und / oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
	Bedenken	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Stellungnahme zum B-Plan 29 vom 29.04.2014</u> Die Stellungnahme vom 12.02.2014 wird aufrecht erhalten. Die Belange der Wasserbehörde wurden bei der weiteren B-Planaufstellung nicht berücksichtigt. Die Wasserbehörde stimmt dem B-Plan nicht zu. Sollte eine Versickerung auf Grund der hohen Grundwasserstände nicht möglich sein, kann einer weiteren Einleitung von Niederschlagswasser nicht zugestimmt werden. Ein Abstimmungsgespräch mit der Wasserbehörde ist zwingend erforderlich. <i>(Stellungnahme zum B-Plan 29 vom 12.02.2014</i> <i>Die Wasserbehörde stimmt dem B-Plan nicht zu.</i> <i>Zur Zeit zahlt die Gemeinde Moorrege Regenwasserabgabe für die bestehenden 3 Einleitstelle, da die erforderliche Rückhaltung fehlt. Angeschlossen ist nahezu das gesamte westliche Gemeindegebiet (Kirchenstr./Birkenweg bis Klinkerstr./Dünenweg). Am 7.3.12 wurde ein Gespräch mit der Gemeinde zur erfolgten M2-Betrachtung geführt. Das Ergebnis der Betrachtung ist u.a. eine Überlastung des Achtermoorgrabens und seines Nebenlaufs. Sowohl der bordvolle Abfluss als auch die Erosion werden überschritten. Nach Aussage des Planers sind bei Regen beide Gräben randvoll. Für alle drei Einleitungen sind Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitmengen erforderlich. Es wurde darauf hingewiesen, dass ohne Rückhaltung keine weitere Bebauung zugelassen werden kann. Der neue B-Plan befindet sich auf einer möglichen Rückhaltefläche. Um die erforderliche Rückhaltung realisieren zu können, werden Flächen benötigt, dies steht im Gegensatz zu einer Bebauung. Es ist verbindlich zu regeln, wo eine ausreichende Rückhaltung umgesetzt werden kann, erst dann kann eine weitere bauliche Entwicklung verfolgt werden. Gegebenenfalls kann ein Teil der Rückhaltung auf der Südseite der B-Planfläche realisiert werden und bei Bedarf ein weiterer Teil am Nordrand des Bauhofgrundstücks. Zunächst ist durch ein Ing.-Büro eine Berechnung des nötigen Volumens und des Platzbedarfs erforderlich. Um Kosten zu sparen bietet sich die Erstellung von Überflutungsflächen an. Eine Regenwasserbehandlung ist nicht erforderlich.)</i></p>	<p>Es wird auf die Abwägung der entsprechenden Stellungnahme in der Gemeindevertretung am 09.04.2014 verwiesen. Danach wird im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit einer baulichen Entwicklung des Plangebietes der Vorzug gegeben vor der Verwendung der Flächen für Regenrückhalteinrichtungen. Eine über den derzeitigen Umfang hinaus gehende Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ist nicht vorgesehen. Es wurden vielmehr Festsetzungen getroffen, um die im Plangebiet anfallenden Niederschlagsmengen im Gebiet selbst zurückzuhalten bzw. vor Ort zu versickern, so dass sich die Situation für die Vorflut durch die neue Bebauung nicht verändert. Die detaillierte Abstimmung der Oberflächenwasserentsorgung ist Gegenstand einer nachfolgenden Erschließungsplanung.</p>

	Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung	
		Hinweise	<p>Grundwasser</p> <p>Der Plan sieht für die u.a. die Versickerung vor. Das Baugrundgutachten des Ingenieurbüros "Torsten Pöhler" belegt zwar die generelle Versickerungsfähigkeit, belegt aber auch die relativ hohen Grundwasserstände. Ferner muss berücksichtigt werden, dass die im Oktober 2013 gemessenen Grundwasserstände eher ein niedriges Niveau repräsentieren und der Bemessungswasserstand mit einem Aufschlag versehen werden muss. Die genaue Größe des Zuschlags muss im Vorwege der Ausführungsplanung in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde festgelegt werden. Sollte die Versickerung als Niederschlagswasserentsorgung weiter verfolgt werden, ist davon auszugehen, dass die Zuleitungen zu den geplanten Versickerungsmulden nicht erdverlegt möglich sind. Solange alle Rahmenbedingungen und Ausführungsplanungen noch nicht feststehen, ist die Erschließungssicherheit noch nicht gewährleistet. Dies gilt besonders für die südliche mit "RRB" gekennzeichnete Fläche.</p>	Dem Bebauungsplan liegt eine rechnerische Ermittlung der Flächenbedarfe für die wasserwirtschaftlichen Anlagen zugrunde. Die entsprechenden Regenrückhalteanlagen wurden unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und Grundwasserstände überschlägig dimensioniert. Dabei wurde für das südliche RRB aufgrund der dort hohen Grundwasserstände davon ausgegangen, dass die Anlage nicht durch eine Abgrabung, sondern durch eine Verwallung auf dem jetzigen Niveau hergestellt wird. Die detaillierte Konzeption der Anlagen ist Gegenstand einer nachfolgenden Erschließungsplanung. Dabei sollten die angesetzten Grundwasserstände durch Grundwassermessungen geprüft werden.	
		Keine Bedenken	<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Keine Bedenken, die Gemeinde ist verpflichtet, die extensive Mahd/ Pflege der Ausgleichs-/ Maßnahmenflächen sicherzustellen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
		Keine Bedenken	Gesundheitlicher Umweltschutz: keine Anregungen.	---	
3	Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	06.05.2014	Hinweis	<p>zur äußeren Erschließung des Baugebietes gehört neben der vorgesehenen, zwingend erforderlichen Herstellung der Kastanienallee für den Begegnungsverkehr PKW /LKW mit Ausweichen für den Begegnungsverkehr LKW/LKW u.E. auch die Herstellung einer Überfahrbarkeit der Fahrbahnverengung an der Baumreihe im weiteren Verlauf der Kastanienallee in Richtung Klinkerstraße.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über die Kastanienallee sollen 10 zusätzliche Wohngrundstücke erschlossen werden. Für die Hauptverkehrszeit (sog. morgendliche Spitzenstunde) kann davon ausgegangen werden, dass etwa 35% des Fahrzeugbestandes innerhalb dieser Stunde das Plangebiet verlassen. Bei einer Annahme von zwei Fahrzeugen pro Wohneinheit ergibt sich damit ein rechnerisches Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet von durchschnittlich 20 Fahrten täglich, davon 7 Pkw in der morgendlichen Spitzenstunde. Das übrige Verkehrsaufkommen verteilt sich über den restlichen Tag. Ob und in welchem Umfang zur Bewältigung dieses Verkehrsaufkommens weitere bauliche Maßnahmen in der Kastanienallee erforderlich sind, ist im Rahmen der Erschließungsplanung zwischen dem Investor, der Gemeinde und den Fachbehörden abzustimmen.</p>

	Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
		Hinweise	Auf die Herstellung ausreichender Parkplätze für Anwohner und Besucher sollte geachtet werden. Auf die Einhaltung der Sichtdreiecke an allen Zu- und Abfahrten wird hingewiesen. Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4 Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Planen und Bauen	05.05.2014	Bedenken	Die Verkehrliche Erschließung über die Kastanienallee ist im derzeitigen Zustand (befestigter Feldweg) und auch im geplanten Um- bzw. Ausbau gemäß Entwurf bzw. Begründung unter Pkt. 7 in dieser Form für ein allgemeines Wohngebiet mit 9 Bauplätzen nicht ausreichend bzw. kritisch zu sehen, da das Plangebiet so gelegen ist, dass es nur über die Kastanienallee erreichbar ist. Dies gilt insbesondere für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr. Die Planungen sind diesbezüglich zu überarbeiten.	Die Bedenken können nicht nachvollzogen werden. In Abstimmung mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit wurde eine Lösungsmöglichkeiten für die verkehrliche Anbindung entwickelt, so dass eine durchgehend befestigte rd. 3,0 m breite Fahrbahn in der Kastanienallee vorhanden ist. Diese ist gemäß der DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) für die Feuerwehr ausreichend. Details sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit den Fachbehörden abzustimmen.
5 Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Bürgerservice	24.04.2014	Hinweise	Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten. Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit. Überbauungen, die die Straßenbreite im nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen. Bitte die Anwohner informieren, dass die Straße erst angefahren wird, wenn es keine Beeinträchtigungen wie Baufahrzeuge etc. gibt. Die befahrbare Breite von 3,5 m muss gegeben sein. Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Planstraße einschließlich Wendeanlage ist entsprechend für Müllfahrzeuge dimensioniert.
6 azv Südholstein	12.05.2014	Bedenken	Der azv Südholstein hält an der Errichtung eines Rückhalte- und Speicherbeckens auf seinem im Bebauungsplan 29 in der Gemeinde Moorrege gelegenen Grundstückes fest. Es bestehen aus Sicht des azv Südholstein nach wie vor erhebliche Bedenken. In diesem Sinne verweise ich auf die bisher abgegebenen und Ihnen vorliegenden Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes 29 in der Gemeinde Moorrege.	Neue Bedenken wurden nicht vorgetragen, insofern wird auf die Abwägung der entsprechenden Stellungnahme in der Gemeindevertretung am 09.04.2014 verwiesen.
7 Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch	---	---	Keine Stellungnahme	---

	Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
8	Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, Regionalentwicklung und Regionalplanung – StK 32	---	Keine Stellungnahme	---
9	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht – IV 26	---	Keine Stellungnahme	---